

Stadtwerke Coesfeld

Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29-0 Telefax 0 25 41 / 9 29-1 00

Internet: http://www. stadtwerke-coesfeld.de

E-mail:

Info@stadtwerke-coesfeld.de

Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld Fachbereich 60 Markt 8

48653 Coesfeld

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen Bü/Scho Sachbearbeiter Bernd Büning Durchwahl 929-261 Datum 27.04.2004

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Otterkamp III"
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Otterkamp V" Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung bzw. Änderungen der o. g. Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 Otterkamp III, muss die 10 kV Kabeltrasse vom Schalthaus Süd zum Gewerbegebiet (Anlage Plan 1) mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden. Ebenso sind bei der Aufgabe des Wendehammers Erlenweg bei von Bronk/Bücker, die vorhandene Wasserleitung und das Steuerkabel (Anlage Plan 1+2) zu sichern.

Bei der Verbindung Erlenweg zum Letter Bülten verläuft das vorhandene Niederspannungskabel zur Versorgung Letter Berg 2 und 2a (Anlage Plan 4) in der Trasse der geplanten Straßenführung. Das Kabel ist vor dem Straßenausbau umzulegen.

Die unter Punkt 4 des Flächennutzungsplanes und unter Punkt 6 der Bebauungspläne aufgeführten Löschwassermengen sind aus dem der Stadt Coesfeld vorliegendem Löschwasserplan entnommen. Insofern verweisen wir auf das zugehörige Schreiben an die Stadt Coesfeld vom 10.12.1996. Ergänzend hierzu merken wir an, dass sich die Verhältnisse im Trinkwassernetz durch eine Reihe von Maßnahmen, die auch durch







Geschäftsführer: Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld HRB 1488 USt.-IdNr.: DE 124468709



Seite 2 zum Schreiben an Stadt Coesfeld Fachbereich 60 vom 28.04.2004 Stadtwerke

außerhalb unseres Unternehmens liegende Umstände bedingt sein können, ändern können. Wir übernehmen als Betreiber der technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung.

Bezüglich der Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen den Gewerbebetreibern und den Stadtwerken erforderlich, damit das Versorgungsnetz entsprechend des Energie und Wasserbedarfs ausgebaut werden kann.

Coesfeld

Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29-0 Telefax 0 25 41 / 9 29-1 00

Mit freundlichen Grüßen STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.

Hubert Meinker

i. V.

Anlagen







Geschäftsführer: Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld HRB 1488 USt.-IdNr.: DE 124468709



Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld

Fachbereich Planung, Bauordnung

und Verkehr

z. Hd. Herrn Richter

Postfach 1843

48638 Coesfeld

Abteilung:

361 - Regionalentwicklung u.

Bauleitplanung

Aktenzeichen:

Auskunft:

Martina Stöhler

Gebäude:

I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld

Zimmer-Nr.: 219a

Telefon:

02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)

02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)

02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.) -6199

Telefax:

E-Mail:

martina.stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 29.04.2004

Aufstellung des Bebauungsplanes "Otterkamp VI" / 🤰 🛝

30.

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter.

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen das o.g. Verfahren keine Bedenken.

Der Fachdienst **Oberflächengewässer** äußert, dass die Fläche für das Hochwasserrückhaltebecken sowie die Fläche Tüskenbach jedoch nicht als öffentliche Grünfläche, sondern als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung der Flächen erst nach Durchführung der Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen darf.

Die Abteilung Brandschutz gibt folgenden Hinweis:

- Die Löschwasserversorgung ist gemäß "Regelwerk Arbeitsblatt" W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß "Regelwerk – Arbeitsblatt" W 331 anzuordnen.
- 2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (92 cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. Sollte auf Grund eines anzusiedelnden Betriebes eine größere Löschwassermenge erforderlich sein, ist dies durch den Bauherrn im Einzelfall sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Stoker

Stöhler

und nach Terminabsprache

Anlage bezügl. der Nachforschungspflicht der Gemeinden

Bekanntermaßen besteht gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 15.05.92 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (SMBI. NW, S. 876) für die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2).

Dieser Nachforschungspflicht muss die Gemeinde nachkommen, wenn es konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte für das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen gibt.

Das Ergebnis der Nachforschung ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.

Im konkreten Bauleitplanverfahren haben Sie die Aussage getroffen: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt". Ich gehe insofern davon aus, dass Sie ihrer Nachforschungspflicht entsprechend dem o. g. Runderlass nachgekommen sind und als verantwortlicher Träger der Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit ausreichend geprüft haben, ob ein Bodenbelastungsverdacht besteht, d. h., Prüf- oder Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten sein könnten. Lägen Anhaltspunkte für das Bestehen schädlicher Bodenveränderungen vor, wären Sie zusätzlich nach § 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) verpflichtet diese dem Kreis Coesfeld als zuständige Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG), dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen haben, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu keine Aussage getroffen. Das Ergebnis der vorgenannten Prüfung sollte jedoch aktenkundig gemacht werden und es sollte begründet werden warum nicht versiegelte, nicht baulich veränderte bzw. unbebauten Flächen in Anspruch genommen werden und nicht auf bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen zurückgegriffen werden kann.